

Die Anzeigepflicht gilt auch für Zweigniederlassungen, unselbstständige Zweigstellen und für die Ausdehnung des bisherigen Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird der Betrieb von einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH oder AG) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der Gemeinde Lemwerder angezeigt werden.

Auch die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs ist ein wesentlicher Bestandteil des neuen Gesetzes. Die Gastronomen werden zukünftig verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk.

Übergangsregelungen:

- ♣ Die nach dem Gaststättengesetz (GastG) erteilten und noch geltenden Erlaubnisse und Gestattungen verlieren mit dem Inkrafttreten des NGastG ihre Wirksamkeit. Die dazu erteilten Auflagen und Anordnungen gelten fort.
- ♣ Wer bei Inkrafttreten des NGastG ein Gaststättengewerbe gemäß den bisher geltenden Vorschriften (GastG) betreibt, braucht dies bei der Gemeinde Lemwerder nicht anzuzeigen.

Den verbindlich vorgeschriebenen Anzeigenvordruck eines Gaststättengewerbes können Sie am Computer, auf der Homepage der Gemeinde Lemwerder (<http://www.lemwerder.de>) unter der Rubrik: Bürgerportal - Downloads - Ordnungsamt - Gaststättengesetz Niedersachsen (<http://www.lemwerder.de/Downloads/downloads.htm>), ausfüllen, speichern und (ggf. mit den notwendigen Unterlagen) unterschrieben bei der Gemeinde Lemwerder einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Paack

Anlage

Vordruck: Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes